

sitzenden, dem zwei Rechtsanwälte als weitere Vorstandsmitglieder und stellvertretende Vorsitzende beratend zur Seite stehen. Der Vorsitzende soll für das Anwaltskollegium dieselben Funktionen erfüllen wie die Instruktoren der Justizverwaltung für die Kreis- und Bezirksgerichte, er soll also in erster Linie kontrollierend und anleitend tätig sein.

Der Vorsitzende soll mithin seine Hauptaufgabe in der Leitung und Beaufsichtigung der dem Kollegium angehörenden Rechtsanwälte sehen, nicht in der von ihm selbst auszuübenden anwaltlichen Tätigkeit. Anlässlich des einjährigen Bestehens der Kollegien rügt Abteilungsleiter Dr. Helm, daß diese Aufgabe noch nicht überall genügend beachtet werde; „es gibt noch viele Vorsitzende, die selbst eine umfangreiche Praxis haben und durch deren Wahrnehmung die ihnen in der Verordnung vom 15. Mai 1953 zugewiesenen Aufgaben nicht gewissenhaft erfüllen. Damit erhöhen sie die Gefahr, daß die Mitglieder des Kollegiums in Praktizismus verfallen. ..“<sup>152)</sup>. In einigen Bezirken sind als Vorsitzende des Anwaltskollegiums frühere Volksrichter und Volksstaatsanwälte tätig, die die ihnen übertragene Aufgabe, sich vorwiegend um Kontrolle und Anleitung zu kümmern, in dem gewünschten Umfange erfüllen und damit die Leitungsaufgabe des den Kollegien zentral übergeordneten Justizministeriums erleichtern.

Das Anwaltskollegium ist *juristische Person* und hat folgende Aufgaben:

1. Der Bevölkerung, staatlichen Institutionen, Betrieben und Organisationen Rechtshilfe zu leisten, die Rechtsuchenden sachgemäß zu beraten, für die rasche Erledigung ihrer Ersuchen Sorge zu tragen, um so die Wahrung der Rechte der Bürger zu gewährleisten, sowie die Berufstätigkeit seiner Mitglieder zu fördern.
2. Die politische Erziehung und fachliche Qualifizierung seiner Mitglieder sowie die Förderung des Nachwuchses.
3. Die Versorgung der Mitglieder im Falle der Arbeitsunfähigkeit und im Alter.
4. Die Einrichtung öffentlicher unentgeltlicher Rechtsberatungsstellen.

Die Verkündung des „Neuen Kurses“ am 11. 6. 1953 hatte die Bildung der Anwaltskollegien zunächst unterbrochen. Es bestand ganz offensichtlich in der sowjetzonalen Justiz eine gewisse Unsicherheit, ob sich die „Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechts-

<sup>152)</sup> Helm, „Zum einjährigen Bestehen der Kollegien der Rechtsanwälte“ in „Neue Justiz“ 1954, S. 343.